

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

B. Wahlverfahren.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

§ 35.

Ein als Cassesführer fungirendes Mitglied des Vorstandes wird alle Jahr neu gewählt. Der abgegangene Cassesführer kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die anderen 3 Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr das längst fungirende austritt und dessen Stelle durch eine Neuwahl ergänzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder gewählt werden (in welchem Fall er als jüngstes Mitglied in den Vorstand eintritt), er braucht aber für die nächsten 3 Jahre die Wahl nicht anzunehmen, und kann, wenn er 3 mal Vorsteher war, jede fernere Wahl ablehnen.

§ 36.

Die Vorstandswahl geschieht in der Generalversammlung des October. Der Vorstand hat spätestens am 15. September durch Anschlag an die Tafel je 4 Mitglieder für das zu wählende Vorstandsmitglied, sowie für den neu zu wählenden Cassesführer in Vorschlag zu bringen.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte zuzustellen, worauf dieses den Namen des zu erwählenden Cassesführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein. Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungsstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen. Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch den die Versammlung leitenden Vorsteher vertreten.

§ 37.

Sollte im Laufe des Jahres einer der Vorsteher abgehen, so hängt es von dem Ermessen der übrigbleibenden ab, eine neue Wahl zu veranstalten, oder die Geschäfte des abgehenden unter sich zu vertheilen; nur wenn der Cassenführer zu einer Zeit abgehen sollte, wo nicht schon ein neuer Cassenführer gewählt ist, der dann die Cassen sofort übernimmt, oder dessen Wahl nahe bevorsteht, ist jedesmal eine neue Wahl sobald als möglich zu veranstalten und sind die nöthigen provisorischen Maßregeln wegen Ablieferung und Aufbewahrung des Cassenvorrathes zu treffen.

b. Der Ausschuß.

§ 38.

Unter den 7 Mitgliedern des Ausschusses müssen stets wenigstens 4 Mitglieder im Vorstand gewesen sein. Der Ausschuß wird alle Jahr zur Hälfte erneuert. Derselbe ergänzt selbst die abgehenden Mitglieder, welche die 3 resp. 4 ältesten sind, durch eigene Wahl. Dieselbe muß noch im December vorgenommen werden, damit die neuen Mitglieder zum 1. Januar ihr Amt antreten können.

c. Das Balldirectorium.

§ 39.

Die Wahl desselben wird in der letzten Generalversammlung des October vorgenommen. Es wird den Mitgliedern der Gesellschaft für diese Wahl eine zweite Karte zugestellt, auf der dann die 5 Namen der zu wählenden Mitglieder zu schreiben sind. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet gleich nach der Vorstandswahl statt. Das neu gewählte Directorium tritt sofort in Funktion und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

§ 40.

Dem Vorstand fällt die Verwaltung und Vertretung aller Gesellschaftsangelegenheiten zu, und ist er nur in bestimmten, von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe § 58 59) verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß zu berathen und zu beschließen. Der Vorstand ist daher ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Ge-